

BEISTANDSCHAFT

Eine Vorstellung über die Aufgabenbereiche
und Relevanz der Beistandschaft

Sinja Peschke und Britta Krause
Fachbereich 51 – Jugend und Familie - Beistandschaft
Jugendhilfeausschuss 11.03.2026



GLIEDERUNG

- **Einleitung**
 - Gesetzliche Grundlagen
 - Auftrag und Ziel
- **Gesellschaftliche Relevanz und Bedeutung**
- **Aufgaben der Beistandschaft**
 - Vaterschaftsfeststellung
 - Geltendmachung von Unterhalt
 - Angebote zur Beratung und Unterstützung
 - Sorgeregister
 - Beurkundungen
- **Abgrenzung zum Unterhaltsvorschuss**
 - Beschreibung
 - Forderungsübergang
 - Abgrenzung
- **Aktuelle Zahlen**
- **Zusammenfassung**



EINLEITUNG

Gesetzliche Grundlagen

- § 55 SGB VIII – Aufgabenübertragung des Beistandes an Mitarbeiter/innen des Jugendamtes
- §§ 1712-1717 BGB – Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:
 - Feststellung der Vaterschaft
 - Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Auftrag und Ziel

- Die rechtliche Vertretung und der Schutz von Kindern getrenntlebender Eltern
- Betreuung i.d.R. bis zur Volljährigkeit



GESELLSCHAFTLICHE RELEVANZ UND BEDEUTUNG

Jedes Kind hat ein Recht auf:

- Rechtliche Klärung der Vaterschaft
- Unterhalt
- Finanzielle Absicherung

Der Beistand leistet als kostenfreies Angebot einen Beitrag zur:

- Armutsprävention von Kindern
- Entlastung von Alleinerziehenden
- Vermeidung von Gerichtsverfahren



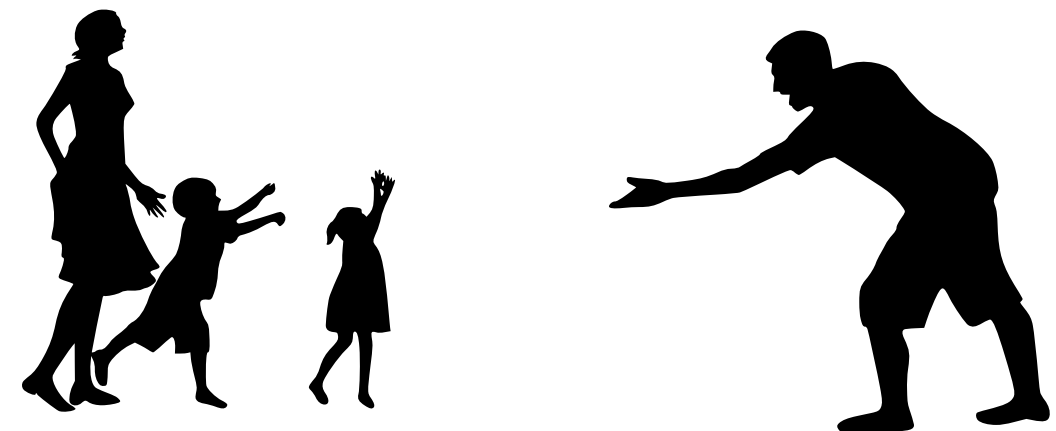
AUFGABEN DER BEISTANDSCHAFT

Vaterschaftsfeststellung

- Recht auf Wissen der eigenen Abstammung und rechtliche Klärung der Vaterschaft gem. Art. 2 GG
- Freiwillige Anerkennung oder gerichtliche Feststellung
- Ablauf:
 - Kontaktaufnahme
 - Freiwillig oder gerichtlich
 - Urkunde oder Beschluss

Geltendmachung von Unterhalt

- Unterhaltsberechtigung §§ 1601 ff. BGB – wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten
- Ablauf:
 - Kontaktaufnahme und Auskunftsaufforderung
 - Berechnung der Unterhaltshöhe anhand der Düsseldorfer Tabelle
 - Außergerichtliche oder gerichtliche Einigung mit Unterhaltsfestsetzung durch einen Unterhaltstitel
 - Gerichtsvertretung erfolgt durch den Beistand
 - Zwangsvollstreckungsmaßnahmen



AUFGABEN DER BEISTANDSCHAFT

Angebote zur Beratung und Unterstützung

- § 18 SGB VIII
- Beratung und Unterstützung für folgende Angelegenheiten:
 - Kindesunterhalt
 - Unterhalt der Mutter aus Anlass der Geburt eines Kindes für bis zu 3 Jahre
 - Volljährigenunterhalt
- Keine dauerhafte Vertretung – bei erfolgloser Unterstützung Weiterbearbeitung durch den Beistand oder Verweis an einen Rechtsanwalt

Sorgeregister

- Führung des Sorgeregisters mit entsprechenden Eintragungen oder Ausstellen von Bescheinigungen über das alleinige Sorgerecht (sog. Negativbescheinigungen).

Beurkundungen

- Unterhaltsbeurkundungen
- Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft und/oder gemeinsamer Sorgeerklärungen



ABGRENZUNG UNTERHALTSVORSCHUSS

Beschreibung

- Unterhaltsvorschuss = Staatliche Unterstützungsleistung auf Antrag eines Elternteils, wenn der andere Elternteil nicht, zu wenig oder gar nicht zahlt bzw. zahlen kann
- Maximale Vorschussleistung 227,00 €, 299,00 € oder 394,00 € je nach Altersstufe

Forderungsübergang

- Unterhaltsvorschussleistungen sind Gelder des Landes Niedersachsen
- Durch die Vorschussleistungen geht der Unterhaltsanspruch des Kindes auf das Land Niedersachsen über
- Das Kind ist für die Vorschussleistungen nicht mehr anspruchsberechtigt und darf diese nicht mehr geltend machen

Abgrenzung

- Die Unterhaltshöhe kann durch die Beistandschaft abhängig vom Einkommen des Elternteils anhand der Düsseldorfer Tabelle wesentlich höher ausfallen, als der Unterhaltsvorschuss
- Die Beistandschaft kann bei ausbleibenden Unterhaltszahlungen den Unterhalt nur über eine Zwangsvollstreckung realisieren und keine Vorschüsse leisten

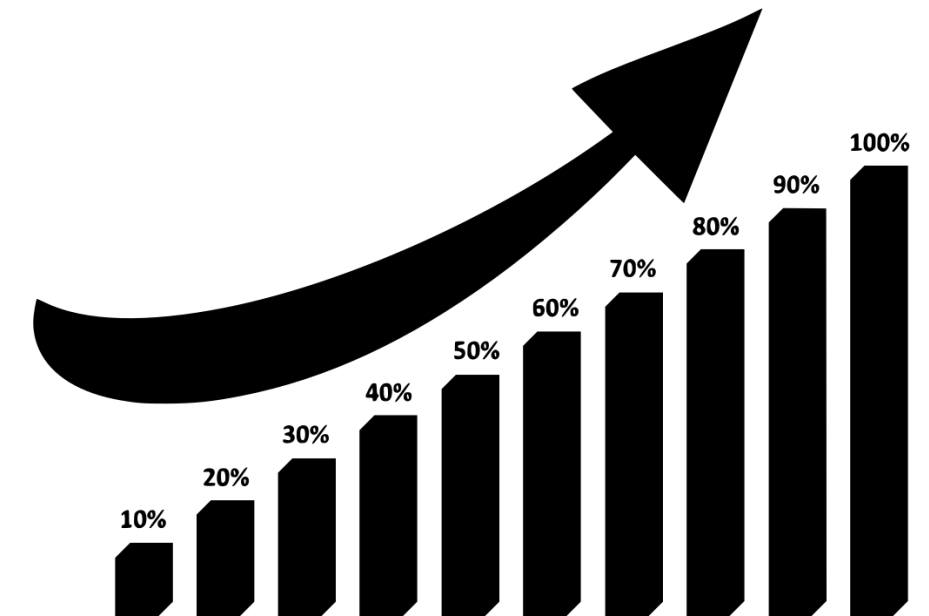
AKTUELLE ZAHLEN

Betreuung durch die Beistandschaft

- Fallbestand bei ca. 1.400 betreuten Kindern
- Im Landkreis Friesland leben ca. 16.500 Kinder unter 18 Jahren
- Betreuung von 8,48 % aller in Friesland lebenden Kinder

Fallbestand

- 350 Fälle im Schnitt pro Beistand – insgesamt 4 Beistände
- Keine Obergrenze wie bei den Vormündern mit maximal 50 Mündeln § 55 III SGB VIII
- Zum 31.12.2020 lag der Fallbestand bei 1.296 – durchschnittlicher Anstieg in den letzten 5 Jahren um 100 Fälle
- Natürliche Schwankungen durch Zugänge und Abgänge



Zahlungen

- Unterhaltszahlungen können durch den unterhaltspflichtigen Elternteil direkt auf das Konto des betreuenden Elternteils geleistet werden oder durch Zahlung an den Landkreis und Weiterleitung an den betreuenden Elternteil
- 1.846.933,68 € Unterhalt wurden im Jahr 2025 an den Landkreis überwiesen und an die betreuenden Elternteile ausgezahlt. Das entspricht Summen in Höhe von 153.911,14 € monatlich.
- Unberücksichtigt bleiben Zahlungen, die direkt vom unterhaltspflichtigen Elternteil an den betreuenden Elternteil geleistet werden.

FAZIT

Die Beistandschaft dient der

- Prävention von Kinderarmut
- Entlastung der Sozialkassen
- Konfliktvermeidung durch überwiegend außergerichtliche Lösungen
- Stabilisierung von Familien und getrennten Eltern in einer belastenden Lebenssituation

... und somit auch insgesamt dem Kindeswohl!

